

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 1-3
18. Februar 2002

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Gedenktafel 2001	3
Erstes Kirchengesetz vom 10. November 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Haushaltsordnung).....	4
Kirchengesetz vom 10. November 2001 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2002.....	5
Einzelplanzusammenstellung	7
Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 10. November 2001 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2002.....	8
Beschluss zum Kirchengesetz vom 9. Juni 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD und zum Kirchengesetz vom 9. Juni 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991	9
Bestätigung des Kirchengesetzes vom 1. April 2001 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, zuletzt geändert am 7. Juli 2001	9
Kirchengesetz vom 10. November 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD	9
Kirchengesetz vom 10. November 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991	10

Fortsetzung auf Seite 2

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18,00 Euro
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

	Seite
Berichtigung des Pfarrergesetzes	13
Außer-Kraft-Setzung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. Mai 2001	13
Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz	13
Ergänzung zum Kirchengesetz vom 16. November 1997 über das Gesamtärar	13
Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter	13
Reisekostenverordnung/Anhebung der Sachbezugswerte	17
Änderung der Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern	17
Satzung der „Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“ in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung	18
Zusammensetzung der Prüfungskommission für das II. Theologische Examen	22
Erneute Berufung in die Prüfungskommission für das II. Theologische Examen	22
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2002	22
Strukturveränderungen	24
Pfarrstellenausschreibungen	24
Personalien	28

Im Kalenderjahr 2001 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

Elisabeth Sprengel

früher im Kirchensteueramt Güstrow
zuletzt wohnhaft in Güstrow
geb. am 13. Juli 1902
gest. am 22. Januar 2001
im Alter von 98 Jahren

Hermann Eichler

früher Stiftspropst im Stift Bethlehem
zuletzt wohnhaft in Ludwigslust
geb. am 21. Mai 1914
gest. am 10. Februar 2001
im Alter von 86 Jahren

Helmut Struck

früher Pastor in Kambs
zuletzt wohnhaft in Schwaan
geb. am 18. November 1907
gest. am 18. Februar 2001
im Alter von 93 Jahren

Gerda Herkelrath

früher Buchhalterin im Oberkirchenrat
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 27. Februar 1926
gest. am 17. März 2001
im Alter von 75 Jahren

Lotti Heinsius

früher Katechetin in Grabow
zuletzt wohnhaft in Grabow
geb. am 21. April 1906
gest. am 28. März 2001
im Alter von 94 Jahren

Gerhard Möwius

früher Pastor in Neustrelitz
zuletzt wohnhaft in Berlin
geb. am 25. Juni 1909
gest. am 12. April 2001
im Alter von 91 Jahren

Rudolph Lange

früher Pastor in Kavelstorf
zuletzt wohnhaft in Sanitz
geb. am 16. Juni 1909
gest. am 22. April 2001
im Alter von 91 Jahren

Elisabeth Daß

früher Katechetin in Güstrow
zuletzt wohnhaft in Güstrow
geb. am 25. August 1908
gest. am 25. April 2001
im Alter von 92 Jahren

Liesbeth Mollé

früher Sekretärin in der
Landessuperintendentur Neustrelitz
zuletzt wohnhaft in Neustrelitz
geb. am 28. März 1905
gest. 1. Mai 2001
im Alter von 96 Jahren

Hans-Christian Möller-Titel

früher Pastor in Wittenförden
zuletzt wohnhaft in Stralendorf
geb. am 27. Juli 1913
gest. am 31. Juli 2001
im Alter von 88 Jahren

Erwin Peiser

früher Katechet in Lübbtheen
zuletzt wohnhaft in Lübbtheen
geb. am 21. März 1912
gest. am 11. September 2001
im Alter von 89 Jahren

Margot Domanski

früher im Kirchensteueramt Güstrow
zuletzt wohnhaft in Güstrow
geb. am 20. April 1912
gest. am 26. Oktober 2001
im Alter von 89 Jahren

Rolf Grund

früher Pastor in Warnemünde
zuletzt wohnhaft in Warnemünde
geb. am 2. April 1936
gest. am 10. November 2001
im Alter von 65 Jahren

Hans-Dieter Hoffgaard

früher Pastor in Wattmannshagen
zuletzt wohnhaft in Gutow
geb. am 19. Juni 1930
gest. am 11. November 2001
im Alter von 71 Jahren

„Die Gnade aber des Herrn währt von Ewigkeit zu Ewigkeit
über denen, die ihn fürchten.“
Psalm 103, 17a

Schwerin, 21. Januar 2002

Beste
Landesbischof

670.01/10-5

**Erstes Kirchengesetz vom 10. November 2001
zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-,
Kassen- und Rechnungswesen der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Haushaltsordnung)**

§ 1

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. Oktober 1994 (KABl 1995 S. 30) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Haushaltsplan ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.“
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Haushaltsplan verpflichtet den Oberkirchenrat, Einnahmen zu erheben und ermächtigt diesen, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, sofern sich nicht aus diesem Kirchengesetz oder anderen kirchengesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.“
3. In § 7 wird
 - a) der bisherige einzige Satz zu Absatz 1,
 - b) nach Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Wird in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (§ 9 Abs. 2) getrennt, so gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung für jeden dieser Haushalte.“
4. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b angefügt:

„§ 7a
Finanzplanung

- (1) Der Haushaltswirtschaft soll eine dreijährige Finanzplanung zu Grunde liegen.
- (2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.
- (3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

§ 7b
Betriebswirtschaftliche Einrichtungen

Einrichtungen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind, dürfen nur geschaffen, übernommen oder erweitert werden, wenn

1. der Auftrag der Kirche die Einrichtung rechtfertigt und der Bedarf nachgewiesen wird,
2. Art und Umfang der Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft stehen und
3. die Finanzierung der Einrichtung und eine ausgeglichene Wirtschaftsführung gesichert erscheinen und dies durch eine von einer sachverständigen Stelle aufgestellten Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen wird.“

5. In § 10 wird
 - a) der bisherige einzige Absatz zu Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst der Vermögenshaushalt

1. auf der Einnahmeseite
 - a) die Zuführung vom Verwaltungshaushalt,
 - b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
 - c) Entnahmen aus Rücklagen,
 - d) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
 - e) Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen;
2. auf der Ausgabeseite
 - a) die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,
 - b) Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
 - c) Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,
 - d) die Zuführung zum Verwaltungshaushalt.“

- b) folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.“

6. In § 13 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich“ durch die Worte „sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder“ ersetzt.

7. Nach § 13 werden folgende §§ 13a und 13b angefügt:

„§ 13a
Übertragbarkeit

- (1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.
- (2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

§ 13b
Budgetierung

- (1) Einnahmen und Ausgaben des Haushalts können aus Gründen der Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung für einen funktional begrenzten Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung durch Haushaltsvermerk zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden.

(2) Die Darstellung von Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Budgets im Haushaltsplan oder Haushaltsbuch kann von § 9 abweichen. Zulässig ist, die Darstellung auf

1. die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben,
2. die Summen der Hauptgruppen oder
3. die Summen der Gruppen

zu beschränken. Der Berechtigte hat für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushaltes einen Buchungsplan aufzustellen, dessen Inhalt und Aufbau den Bestimmungen des § 9 entspricht.“

8. Nach § 22 wird folgender § 22a angefügt:

„§ 22a

Baumaßnahmen und sonstige Investitionen

(1) Ausgaben für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.“

9. Nach § 27 wird folgender § 27a angefügt:

„§ 27a

Überschuss, Fehlbetrag

(1) Überschüsse sind den Rücklagen zuzuführen oder zur Schuldentilgung zu verwenden.

(2) Fehlbeträge sind aus der Betriebsmittelrücklage auszugleichen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 4. Dezember 2001

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

670.02 (2002)/7

Kirchengesetz vom 10. November 2001 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2002

§ 1

Der Haushaltsplan der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2002 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 44 531 968 € festgesetzt.

§ 2

(1) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, zu denen die Landeskirche nach § 4 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABl S.90) Kostenanteile zu übernehmen hätte, werden für das Rechnungsjahr 2002 zu 80 v.H. aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen, soweit die Betroffenen am 1. Januar 1991 angestellt waren oder seither nach einem bestätigten Stellenplan oder mit Zustimmung des Oberkirchenrates angestellt worden sind oder werden. Die Anteile der Kirchengemeinden in Höhe von 20 v. H. der Personalkosten werden pauschaliert unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Die nach § 3 des Finanzierungsgesetzes von den Kirchengemeinden zu übernehmenden Besoldungsanteile betragen für das Rechnungsjahr 2002 20 v.H. der Brutto-Dienstbezüge. Die Anteile

werden pauschaliert unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes.

§ 3

Die Kirchengemeinden erhalten Kirchensteueranteile in Höhe von 13 v. H. des Netto-Kirchensteueraufkommens 2000. Die einzelne Kirchengemeinde erhält daran einen Anteil (Kirchensteuerzuweisung) nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl in der Landeskirche. Die Gemeindegliederzahlen werden nach den gemäß § 10 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 4. November 1990 (KABl 1991 S.3) zu führenden Gemeindegliederverzeichnissen bestimmt. 1 v. H. des Aufkommens 2000 verbleibt dem Oberkirchenrat zur Unterstützung notleidender Kirchengemeinden (Härteausgleichsfonds).

§ 4

(1) Die örtlichen Baukassen erhalten Zuweisungen aus den Netto-Erträgen von dem in den Vereinigten Vermögenshaushalten verwalteten Vermögen der örtlichen Kirchen (herkömmliche Kirchen- und Pfründenvermögen) als Anteile zur Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser.

(2) Die Zuweisungen für die Kirchen betragen für die einzelnen Baukassen 20 v. H. der Netto-Erträge der zum Gebiet der betreffenden Kirchgemeinde gehörenden örtlichen Kirchen.

(3) Die Zuweisungen für Pfarrhäuser betragen insgesamt 20 v. H. der Gesamtnettoerträge aller örtlichen Kirchen. Sie werden auf die einzelnen Baukassen nach dem Bestand der Pfarrhäuser umgelegt. Als Pfarrhäuser nach Absatz 1 gelten dabei Wohngebäude, in denen mindestens eine Dienstwohnung nach den Bestimmungen des Kirchlichen Besoldungsgesetzes zur Verfügung steht.

(4) Die verbleibenden 60 v. H. der Gesamtnettoerträge aus dem Vermögen der örtlichen Kirchen werden als Anteil zur Deckung der Personalkosten für die Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Kirchgemeinden im landeskirchlichen Haushalt vereinnahmt.

(5) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ein Anteil von 40 v. H. der Brutto-Pachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(6) Die Netto-Einnahmen aus der Verpachtung von restituerten Flächen und aus Zinsen für Verkaufserlöse dieser Flächen (gem. Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag i.V.m. § 11 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz und § 13 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz) werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und für die Personal- und Sachkosten des Referates Erbpachtländereien mit verwendet.

(7) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach Absatz 1 bis 4 ein Anteil in Höhe von 50 v. H. der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

§ 5

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an der Landeskirche gehörenden Gebäuden bis zu einer Gesamtkreditsumme von 1 Million € im Rechnungsjahr aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet die Kirchenleitung. Davon sollen nicht mehr als 0,25 Millionen € für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann kirchenaufsichtliche Genehmigungen erteilen zur Kreditaufnahme durch Kirchgemeinden für die Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 1,5 Millionen € im Rechnungsjahr.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten von Kirchgemeinden und von kirchlichen Werken zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme

von 0,5 Million € im Rechnungsjahr leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Rechnungsjahr, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich die Landeskirche im Falle des Ausfalles des Hauptschuldners aus dessen Grundstücken befriedigen kann.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein Zuschussbedarf entsteht.

§ 6

Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABl S. 90), die den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entgegenstehen, sind für das Rechnungsjahr 2002 nicht anzuwenden.

§ 7

Der Oberkirchenrat kann zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2003 nicht vor dem 1. Januar 2003 von der Landessynode genehmigt sein sollte, kann der Oberkirchenrat bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2002 leisten, jedoch nicht über 25 v. H. der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 v. H. dieser Ansätze anweisen.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 4. Dezember 2001

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Einzelplanzusammenstellung Sachbuchteil 00 Ordentlicher Haushalt Alle Beträge in EUR

EINNAHMEN			AUSGABEN			
Ergebnis 2000	Ansatz 2001	Ansatz 2002	Einzelplan	Ansatz 2002	Ansatz 2001	Ergebnis 2000
10.630.550,00	10.482.176	10.831.262	0 Allgem.kirchliche Dienste	19.555.192	19.231.116	18.109.278,56
569.170,58	524.585	490.100	1 Besondere kirchl.Dienste	2.257.306	2.242.628	2.442.582,02
297.574,78	308.820	338.000	2 Diakonie/kirchl.Sozialarb	1.183.000	1.173.415	1.153.439,50
149.468,23	77.205	79.000	3 Gesamtkirchl.Aufgaben, Ökumene,Weltmission	1.176.830	1.211.557	1.287.461,75
127.822,97	122.710	220.000	4 Öffentlichkeitsarbeit	477.000	368.130	374.901,03
100.693,72	229.570	148.000	5 Bildungswesen/Wissensch.	641.930	770.210	446.007,02
1.253.466,16	1.226.666	1.511.475	7 Rechtsetzg./Leitg./Verw.	5.904.460	5.688.403	5.391.289,91
348.156,48	360.972	551.500	8 Verwaltg. Finanzvermögen/ Sondervermögen	954.000	1.087.007	722.568,78
31.209.746,15	30.767.776	30.362.631	9 Allgem. Finanzwirtschaft	12.382.250	12.328.014	14.759.120,48
44.686.649,06	44.100.481	44.531.968	SUMME OHNE SAS	44.531.968	44.100.481	44.686.649,06
0,00	0	0	SUMME NUR SAS	0	0	0,00
44.686.649,06	44.100.481	44.531.968	SUMME GESAMT	44.531.968	44.100.481	44.686.649,06

670.02 (2002)/

Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 10. November 2001 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2002

Gemäß § 7 des Kirchengesetzes vom 10. November 2001 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2002 erlässt der Oberkirchenrat folgende Erste Durchführungsbestimmung:

1. Personalkostenanteile

- 1.1. Die gemäß § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes von den Kirchengemeinden zu übernehmenden Anteile von 20 v. H. der Personalkosten werden für das Rechnungsjahr 2002 als Jahresbetrag pauschal wie folgt festgesetzt:

Kirchenmusiker A	7 980 €
Kirchenmusiker B	5 320 €
Katecheten/Gemeindehelfer	5 930 €
Küster	4 090 €
Diakone	5 730 €
Gemeindepädagogen	6 140 €

Hat das Arbeitsverhältnis weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend. Für teilbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Pauschalbeträge entsprechend dem Beschäftigungsumfang berechnet.

Besteht ein Anstellungsverhältnis mit mehreren Kirchengemeinden oder wird eine Tätigkeit für mehrere Kirchengemeinden ausgeübt, verständigen sich die Kirchengemeinden untereinander über die Aufbringung der Anteile.

- 1.2. Die gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes von den Kirchengemeinden zu übernehmenden Besoldungsanteile von 20 v. H. der Dienstbezüge werden für Pastoren für das Rechnungsjahr 2002 als Jahresbetrag pauschal auf 7 770 € festgesetzt.

Ist der Dienst in der Kirchengemeinden für weniger als 12 Kalendermonate ausgeübt worden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend.

Bei Teildienstverhältnissen wird der Pauschalbetrag entsprechend anteilmäßig berechnet.

Werden Dienste in mehreren Kirchengemeinden versehen, verständigen sich die Kirchengemeinden untereinander über die Aufbringung der Anteile. Die Aufteilung kann nach der Anzahl der Gemeindeglieder erfolgen. Entsprechendes gilt für verbundene Kirchengemeinden. Der Anteil einer Kirchengemeinde für eine mitverwaltete vakante Pfarrstelle beträgt 25 %, falls nicht die Kirchengemeinden untereinander einen anderen Schlüssel vereinbaren.

2. Kirchensteueranteile

Die nach § 3 des Kirchengesetzes den Kirchengemeinden zustehenden Kirchensteueranteile werden auf der Basis der Anzahl der Gemeindeglieder 2002 (Stichtag 30. September 2002) zum 15. November 2002 berechnet und mit den pauschalisierten Personalkostenanteilen nach § 2 des Kirchengesetzes verrechnet.

3. Härteausgleichsfonds

Für die nach § 3 des Kirchengesetzes möglichen Anträge auf Zahlung einer Unterstützung aus dem Härteausgleichsfonds sind folgende Kriterien zu beachten:

1. Die Frist 31. August ist einzuhalten.
2. Voraussetzung für die Antragstellung ist eine erkennbare Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde.
3. Der Haushaltsplan muß erkennen lassen, dass er den tatsächlichen Gegebenheiten in der Kirchengemeinde entspricht.
4. Die erkennbare Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde muss in der Regel durch Personalkostenanteile und nicht durch Kosten für Baumaßnahmen (incl. Kreditkosten) entstanden sein.
5. Die Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit konnte nachweisbar nicht durch Einsparungen oder Entnahme aus Rücklagen ausgeglichen werden.
6. Die Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit konnte nicht durch eine Verbesserung der Einnahmesituation (z. B. Kirchgeld, Kollekten, Spenden, Straßensammlung) ausgeglichen werden.
7. Es müssen Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Kirchengemeinde erkennbar sein bzw. es muss deutlich sein, aus welchem Grunde dies nicht möglich sein wird.

An Hand dieser Kriterien sollte ein Votum des Kirchenkreises zur Beurteilung der Gemeindesituation und zur Höhe eines Zuschusses abgegeben werden.

Anträge sind auf dem Dienstwege bis zum 31. August 2002 beim Oberkirchenrat einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen: Haushaltsplan der Kirchengemeinderechnung 2002, Abrechnung 2001, Abrechnung 2002 Stand 31. Juli 2002, Vermögens- und Schuldenübersicht, Abrechnung Baukasse 2001. Bei verbundenen Kirchengemeinden sind die Unterlagen für die einzelnen Kirchengemeinden gemeinsam einzureichen.

4. Vermögenserträge

Grundlage für die Berechnung der Anteile aus den Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen nach § 4 des Kirchengesetzes sind die im Rechnungsjahr 2002 bis zum Stichtag 30. November 2002 eingegangenen Erträge (Nettoerträge). Zu den Erträgen gehören auch Zinsen aus belegten Kapitalien. Die Anteile des landeskirchlichen Haushaltes sowie die zur Weiterleitung an andere Kirchenkreise bestimmten Ausgleichsbeträge sind von den Kirchenkreisverwaltungen bis spätestens 20. Dezember 2002 an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Die Erträge aus restituierten Flächen nach § 4 Abs. 6 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan sowie die Erträge aus landeskirchlichen Grundstücken sind gesondert ebenfalls bis zum 20. Dezember 2002 an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Schwerin, 4. Dezember 2001

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

**Beschluss zum
Kirchengesetz vom 9. Juni 2001
zur Änderung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993
zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des
Kirchenbeamtengesetzes der VELKD und zum
Kirchengesetz vom 9. Juni 2001
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren,
Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das „Kirchengesetz vom 9. Juni 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD“ und das „Kirchengesetz vom 9. Juni 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evan-

gelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz) vom 17. November 1991“ bestätigt.

Plau am See, 11. November 2001

Die Landessynode

Möhring
Präses

660.00/186

**Bestätigung des Kirchengesetzes vom 1. April 2001
über die Art und Höhe von Kirchensteuern der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
zuletzt geändert am 7. Juli 2001**

Die Kirchenleitung hat § 4 des Kirchengesetzes vom 1. April 2001 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf ihrer Sitzung am 7. Juli 2001 beschlossen und der Landessynode zur Bestätigung vorgelegt.

Plau am See, 11. November 2001

Die Landessynode

Möhring
Präses

Die Landessynode hat dieses Kirchengesetz durch Beschluss XIII/4-5 bestätigt.

402.00/86-1

**Kirchengesetz
vom 10. November 2001
zur Änderung des Kirchengesetzes
vom 31. Oktober 1993
zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes
und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Juni 2001 (KABl 1994 S. 4, 2001 S. 73), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„(zu § 12 Abs. 3 S. 3)“
 - b) Die Worte „gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 PfG“ werden durch die Worte „gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 PfG“ ersetzt.

2. Der bisherige § 5 wird § 6 mit folgenden Maßgaben:

- a) die Überschrift erhält folgende Fassung:
„(zu § 20)“
- b) Der bisher einzige Satz wird Absatz 1 mit folgendem Wortlaut:
„Die Bewerbungsfähigkeit wird vom Oberkirchenrat verliehen.“
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Bewerbungsfähigkeit kann überprüft und ihr Fortbestehen vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, wenn mindestens fünf Jahre kein Dienst in einer Pfarrstelle, in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

oder in einem vergleichbaren kirchlichen Dienst ausgeübt worden ist. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.“

3. Der bisherige § 6 wird § 5 mit folgenden Maßgaben:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„(zu § 13 Abs. 6)“
 - b) In Satz 1 werden nach den Worten „aus familiären“ die Worte „und anderen“ und nach den Worten „nach § 93“ die Worte „und § 95a“ eingefügt.
4. In der Überschrift zu § 16 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
5. § 45 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Setzen dieses Kirchengesetzes tritt die am 17. November 1974 beschlossene Ordnung für das Tragen liturgischer Gewänder außer Kraft (KABI 1975 S. 26).

(3) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD in neuer Fassung bekannt zu machen.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 10. Dezember 2001

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

472.01/169

**Kirchengesetz
vom 10. November 2001
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen,
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG)
vom 17. November 1991**

§ 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Juni 2001 (KABI 1991 S. 149, 2001 S. 73), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird ein § 54a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„§ 54a Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2002 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte“
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Dieses Kirchengesetz regelt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Versorgungsberechtigte).“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Zur Versorgung gehört ferner der Kindererziehungszuschlag nach den für die Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Bestimmungen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Worte angefügt:
„als ruhegehaltfähig gilt oder als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden kann.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Komma folgende Worte angefügt:
„es sei denn, dass spätestens bei der Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.“
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. eines Wartestandes auf Grund Disziplinarurteil.“
 - dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„die Zeit im kirchlichen Dienst vor der Zweiten Theologischen Prüfung vom Tage der Einweisung in das Vikariat bis zu dessen Beendigung.“
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummer 3 und 4.

- cc) Es wird ein Unterabsatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „Als ruhegehaltfähig sollen auch Zeiten berücksichtigt werden, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor Begründung eines kirchlichen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in der Landeskirche, im Bund der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland, in einer ihrer Gliedkirchen oder in deren Zusammenschlüssen zurückgelegt worden sind, soweit diese Tätigkeit für den späteren Dienst förderlich war.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Die Zahl „27“ wird durch die Zahl „17“ ersetzt.
 bb) In Nummer 4 werden dem jetzigen Wortlaut die Worte „Ausbildungszeiten nach den für die Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Bestimmungen,“ vorangestellt und nach dem Wort „Pastorinnen“ wird das Wort „ferner“ eingefügt.
 cc) Die bisherige Nummer 5 wird gestrichen.
 dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Zeiten eines nicht beruflichen Wehrdienstes, eines Wehersatzdienstes, einer Kriegsgefangenschaft und einer Inhaftierung aus politischen Gründen in der früheren DDR nach Vollendung des 17. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten.“
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Hat das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden und hat der oder die Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. In diesem Fall findet § 8 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 gültigen Fassung weiter Anwendung.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) Im bisherigen einzigen Satz werden die Worte „zu einem Drittel“ durch die Worte „zu zwei Dritteln“ ersetzt.
 b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Ist der Pastor nach § 110 Pfarrergesetz bzw. der Kirchenbeamte nach § 30 Kirchenbeamtenengesetz erneut in ein Dienstverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegte Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 75 v. H.“
 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der Pastor oder Kirchenbeamte
1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrergesetzes oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
 2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 104 Abs. 2 Nr. 1 des Pfarrergesetzes oder § 24 Abs. 3 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
 3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstoffall beruht, in den Ruhestand versetzt wird; die Minderung des Ruhegehaltes darf 10,8 v. H. nicht übersteigen,
 4. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, gemäß § 88 Abs. 3 Pfarrergesetz oder im unmittelbaren Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt; die Minderung des Ruhegehaltes darf 10,8 v. H. nicht übersteigen.
8. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Worte „in § 2 Abs. 2 Sätze 1, 5 und 6, Abs. 3 oder § 14 Abs. 1 Satz 4 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Worte „in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b und d, Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 b) In Satz 2 werden die Worte „des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Worte „des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 c) In Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Worte „nach § 32 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
9. In § 21 Abs. 3 wird das Wort „Versorgung“ durch das Wort „Versagung“ ersetzt.
10. In § 35 Abs. 2 Buchst. b wird die Zahl „27“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
11. § 44 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird ein Satz 2 angefügt mit folgendem Wortlaut:
 „Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.“
 b) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
 „(5) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern durchgeführt.
 (6) Hat der Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, hat er die Beitragserstattung zu beantragen und den Erstattungsanspruch an die Landeskirche abzutreten, soweit die Beiträge von der Landeskirche getragen wurden. Kommt der Versorgungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, werden die Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.“

12. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „der gesetzlichen Rentenversicherung“ die Worte „und der Zusatzversorgungskassen einschließlich der VBL“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „das Altersruhegeld“ durch die Worte „die Regelaltersrente“ und die Worte „bei einem vorgezogenen Altersruhegeld“ durch die Worte „bei anderen Altersrenten“ und jeweils die Worte „Berufs- und Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „Erwerbsminderung“ ersetzt.

13. In § 48 werden die Worte „das vorgezogene Altersruhegeld“ durch die Worte „die Altersrente“ ersetzt.

14. In § 54 Abs. 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Nr. 2“ eingefügt.

15. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2002 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2002 eingetreten sind, sind § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die bis zum 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 7 Abs. 1 Satz 1 mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7

(3) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 8 Abs. 2 Nr. 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehalts

1. 3,6 v. H. nicht übersteigen darf, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2004 erfolgt,
2. 7,2 v. H. nicht übersteigen darf, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2005 erfolgt.

(4) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens

30 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) § 8 Abs. 2 Nr. 1 ist nicht anzuwenden für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die

1. vor dem 16. November 1951 geboren und am 1. Januar 2002 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, sowie nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrergesetzes oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden,
2. vor dem 1. Januar 1942 geboren und von dem 1. Januar 2002 an schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes werden, sowie nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrergesetzes oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(6) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die von dem 1. Januar 2002 an schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes werden und nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrergesetzes oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 8 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

1. die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
2. die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.“

16. Es wird ein § 56 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten in der jeweils weiblichen und männlichen Form.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 6 des Kirchengesetzes vom 17. November 1991 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes, zur Ergänzung besoldungsrechtlicher Bestimmungen, sowie zur Einführung und Anwendung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes (KABI S. 147) außer Kraft.“

(3) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Kirchliche Versorgungsgesetz vom 17. November 1991 in neuer Fassung bekanntzugeben.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 10. Dezember 2001

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

402.00/83-1

Berichtigung des Pfarrergesetzes

Bei der Veröffentlichung des Pfarrergesetzes der VELKD in der ab 1. Juli 2001 geltenden Fassung (KABI 2001 S. 34) sind mehrere Fehler übersehen worden. Diese werden nachstehend wie folgt berichtigt:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 5 ist das Wort „Verzicht“ durch das Wort „Entzug“ zu ersetzen.
2. § 7 Abs. 2 Satz 1 beginnt mit folgenden Worten: „Ordinierten, die nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, ...“.
3. § 13 Abs. 5 und 6 haben folgenden Wortlaut:
„(5) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung des Probendienstes, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen; dabei kann der Probendienst höchstens um zwei Jahre verlängert werden. Macht eine Gliedkirche von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch, so ist in der Regelung zu bestimmen, dass die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Zeit nach Absatz 2 schriftlich mitzuteilen ist.

(6) Die Gliedkirchen können für die Freistellung vom Dienst für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Regelungen abweichen.“
4. In § 18 Satz 1 sind nach den Worten „§ 15 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „2 und 4“ zu ersetzen durch die Worte „und 3“.
5. § 19 Abs. 2 lautet: „Vor der Entlassung ist die zuständige Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.“

Schwerin, 11. Dezember 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin
Amt. Oberkirchenratspräsident

434.00/

Außer-Kraft-Setzung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981.

Die Landessynode hat das von der Kirchenleitung am 5. Mai 2001 beschlossene Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 (KABI S. 58) nicht bestätigt. Es ist somit am 10. November 2001 wieder außer Kraft gesetzt.

Schwerin, 4. Dezember 2001

Beste
Landesbischof

472.01/149-4

Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Die Kirchenleitung hat am 1. Dezember 2001 folgenden Beschluss gefasst:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 werden die Beträge der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz auf 78 v. H. der ab 1. Januar 2002 geltenden Beträge der Bundesbesoldung (West) festgesetzt.
2. Der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind wird für das Jahr 2002 monatlich um je 81,25 € erhöht.

Schwerin, 10. Dezember 2001

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

633.01/85-1

Nachstehend gibt der Vorstand des Gesamtärars gemäß § 7 des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über das Gesamtärar (KABI S. 171) folgende Ergänzung zu den Konditionen vom 12. Mai 1998 (KABI S. 58) des Gesamtärars bekannt:

Zu Nummer 2.1. der Konditionen wird als 3. Satz eingefügt:
„Für die vorfristige Verfügung über die Einlagen wird ein Vorzuschusszins in Höhe von 0,5 % p.a. erhoben.“

Bei Nummer 4 der Konditionen werden bei Aufzählung der Antragsberechtigten hinter den Worten „örtliche Kirchen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „und Stiftungen“ angefügt.

Schwerin, 13. Dezember 2001

Der Vorstand des Gesamtärars

Möhring

474.00/121

Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter

Gemäß der Fünften Arbeitsrechtlichen Regelung vom 23. Februar 2001 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter (KABI S. 26) werden die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte der kirchlichen Mitarbeiter zum 1. April 2002 auf 90 % der jeweiligen Tarifverträge des Bundes und der Länder (West) festgesetzt.

Nachfolgend gibt der Oberkirchenrat die ab 1. April 2002 geltenden Tabellen bekannt:

Schwerin, 16. Januar 2002

Der Oberkirchenrat

Flade

Vergütung der Mitarbeiter nach Vergütungsgruppenplan A ab 1. April 2002 (90 % West); alle Angaben in Euro

Verg.-Gr.	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47
I		2.594,83	2.735,49	2.876,18	3.016,86	3.157,55	3.298,26	3.438,91	3.579,61	3.720,29	3.860,97	4.001,67	4.142,34	4.283,01
Ia		2.391,74	2.501,07	2.610,36	2.719,68	2.829,01	2.938,34	3.047,69	3.156,98	3.266,30	3.375,62	3.484,97	3.594,26	3.699,09
Ib		2.126,28	2.231,38	2.336,47	2.441,57	2.546,66	2.651,76	2.756,86	2.861,95	2.967,06	3.072,14	3.177,23	3.282,33	3.387,18
IIa		1.884,72	1.981,25	2.077,81	2.174,32	2.270,84	2.367,40	2.463,91	2.560,46	2.656,98	2.753,55	2.850,08	2.946,56	
IIb		1.757,33	1.845,31	1.933,30	2.021,30	2.109,31	2.197,31	2.285,31	2.373,31	2.461,30	2.549,31	2.637,30	2.675,75	
III	1.675,03	1.757,33	1.839,60	1.921,89	2.004,19	2.086,48	2.168,78	2.251,05	2.333,34	2.415,65	2.497,95	2.580,25	2.658,52	
IVa	1.518,38	1.593,69	1.668,99	1.744,27	1.819,58	1.894,87	1.970,17	2.045,47	2.120,78	2.196,07	2.271,38	2.346,69	2.420,94	
IVb	1.388,32	1.448,07	1.507,79	1.567,53	1.627,23	1.686,97	1.746,69	1.806,44	1.866,17	1.925,88	1.985,63	2.045,36	2.053,30	
Va	1.227,60	1.274,92	1.322,23	1.373,36	1.425,84	1.478,37	1.530,89	1.583,40	1.635,92	1.688,44	1.740,96	1.793,48	1.842,26	
Vb	1.227,60	1.274,92	1.322,23	1.373,36	1.425,84	1.478,37	1.530,89	1.583,40	1.635,92	1.688,44	1.740,96	1.793,48	1.797,11	
Vc	1.160,42	1.203,08	1.245,77	1.290,56	1.335,35	1.382,02	1.431,70	1.481,44	1.531,12	1.580,81	1.629,87			
VIb	1.098,90	1.131,87	1.164,81	1.197,77	1.230,71	1.264,64	1.299,25	1.333,85	1.369,07	1.407,48	1.445,88	1.475,93		
VII	1.018,05	1.044,81	1.071,59	1.098,34	1.125,12	1.151,87	1.178,63	1.205,42	1.232,17	1.259,67	1.287,79	1.308,07		
VIII	941,80	966,26	990,76	1.015,23	1.039,71	1.064,18	1.088,69	1.113,16	1.137,64	1.155,83				
IXa	910,97	935,33	959,66	984,01	1.008,33	1.032,67	1.057,00	1.081,34	1.105,61					
IXb	876,83	899,06	921,25	943,45	965,66	987,89	1.010,10	1.032,30	1.051,07					
X	814,19	836,40	858,63	880,82	903,04	925,25	947,46	969,68	991,86					

Allgemeine Zulage:	IXa-X	78,38
	Vc-VIII	92,57
	IIa-Vb	98,75
	Ia-Ib	37,03

Ortszuschlagstabelle:		$\frac{1}{2}$ Differenz			
		St. 1	St. 2	St. 3	St. 1 zu St. 2
Tarifkl. Ib	I-IIb	487,04	579,14	657,17	46,05
Tarifkl. Ic	III-Vb	432,84	524,94	602,97	46,05
Tarifkl. II	Vc-X	407,71	495,45	573,48	43,87

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um 78,03

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das I. sowie jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütungsgruppen um:	IXb-X	1. Kind	ab 2. Kind
	IXa	4,60	23,00
	VIII	4,60	18,41
		4,60	13,80

Vergütung der Auszubildenden ab 1. April 2002 (90 % West)

1. Ausb.jahr	531,90
2. Ausb.jahr	573,94
3. Ausb.jahr	612,53
4. Ausb.jahr	666,06

Tabelle der Monatsvergütung der Mitarbeiter nach Vergütungsgruppenplan B ab 1. April 2002 (90 % West), alle Angaben in Euro

Verg.-Gr.	(Lohngr.)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
H9	9	1.955,10	1.986,37	2.018,14	2.050,43	2.083,26	2.116,57	2.150,43	2.184,85
H8a	8a	1.913,00	1.943,60	1.974,70	2.006,29	2.038,39	2.071,01	2.104,15	2.137,82
H8	8	1.870,90	1.900,83	1.931,25	1.962,14	1.993,54	2.025,44	2.057,84	2.090,77
H7a	7a	1.830,63	1.859,91	1.889,68	1.919,90	1.950,62	1.981,82	2.013,53	2.045,75
H7	7	1.790,33	1.818,98	1.848,07	1.877,64	1.907,69	1.938,21	1.969,22	2.000,74
H6a	6a	1.751,79	1.779,81	1.808,29	1.837,22	1.866,62	1.896,48	1.926,82	1.957,65
H6	6	1.713,24	1.740,65	1.768,49	1.796,80	1.825,53	1.854,75	1.884,42	1.914,59
H5a	5a	1.676,35	1.703,17	1.730,42	1.758,11	1.786,24	1.814,82	1.843,85	1.873,36
H5	5	1.639,46	1.665,68	1.692,34	1.719,42	1.746,93	1.774,89	1.803,29	1.832,13
H4a	4a	1.604,17	1.629,83	1.655,90	1.682,40	1.709,32	1.736,66	1.764,44	1.792,69
H4	4	1.568,86	1.593,96	1.619,46	1.645,38	1.671,71	1.698,45	1.725,62	1.753,24
H3a	3a	1.535,09	1.559,64	1.584,60	1.609,95	1.635,71	1.661,88	1.688,48	1.715,48
H3	3	1.501,31	1.525,32	1.549,73	1.574,52	1.599,73	1.625,31	1.651,32	1.677,73
H2a	2a	1.468,99	1.492,48	1.516,37	1.540,62	1.565,26	1.590,32	1.615,76	1.641,62
H2	2	1.436,65	1.459,63	1.482,99	1.506,73	1.530,83	1.555,33	1.580,22	1.605,49
H1a	1a	1.405,72	1.428,21	1.451,07	1.474,28	1.497,88	1.521,84	1.546,18	1.570,92
H1	1	1.374,80	1.396,78	1.419,13	1.441,84	1.464,90	1.488,35	1.512,16	1.536,35

Sozialzuschlag je Kind 78,03

In den Vergütungsgruppen H1 bis H4 (Lohngr. 1-4) erhöht sich der Sozialzuschlag für das 1. sowie das 2. und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um:

Verg.-Gr.	(Lohngr.)	1. Kind	ab 2. Kind
Verg.-Gr. H1, H2	(Lohngr. 1, 1a, 2)	4,60	23,00
Verg.-Gr. H2a, H3, H3a	(Lohngr. 2a, 3, 3a)	4,60	18,41
Verg.-Gr. H4	(Lohngr. 4)	4,60	13,81

	Sozialzuschlag	incl. Erhöhungsbeträge		
		Verg.-Gr. H4 (Lgr. 4)	Verg.-Gr. H2a - H3a (Lgr. 2a - 3a)	Verg.-Gr. H1 - H2 (Lgr. 1 - 2)
1 Kind	78,03	82,63	82,63	82,63
2 Kinder	156,06	174,46	179,07	183,67
3 Kinder	234,09	266,29	275,51	284,71
4 Kinder	312,12	358,12	371,95	385,75
5 Kinder	390,15	449,95	468,39	486,79
6 Kinder	468,18	541,78	564,83	587,83

Vergütung der Mitarbeiter in Kr.-Gruppen ab 1. April 2002 (90 % West), alle Angaben in Euro

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. 13	2.295,45	2.392,47	2.489,48	2.564,94	2.640,38	2.715,85	2.791,31	2.866,76	2.942,22
Kr. 12	2.121,48	2.211,84	2.302,17	2.372,44	2.442,71	2.512,97	2.583,23	2.653,50	2.723,78
Kr. 11	1.967,99	2.054,70	2.141,41	2.208,85	2.276,29	2.343,73	2.411,16	2.478,61	2.546,06
Kr. 10	1.821,19	1.901,63	1.982,08	2.044,64	2.107,22	2.169,77	2.232,33	2.294,89	2.357,46
Kr. 9	1.686,46	1.760,83	1.835,24	1.893,11	1.950,96	2.008,84	2.066,71	2.124,57	2.182,43
Kr. 8	1.561,25	1.630,16	1.699,09	1.752,71	1.806,34	1.859,95	1.913,55	1.967,17	2.020,77
Kr. 7	1.446,79	1.510,46	1.574,13	1.623,65	1.673,17	1.722,69	1.772,22	1.821,74	1.871,25
Kr. 6	1.343,48	1.401,83	1.460,18	1.505,56	1.550,94	1.596,33	1.641,71	1.687,08	1.732,48
Kr. 5a	1.280,16	1.334,72	1.389,27	1.431,70	1.474,12	1.516,55	1.558,99	1.601,42	1.643,83
Kr. 5	1.236,70	1.288,31	1.339,93	1.380,07	1.420,22	1.460,36	1.500,49	1.540,64	1.580,79
Kr. 4	1.158,12	1.203,99	1.249,88	1.285,56	1.321,24	1.356,92	1.392,61	1.428,29	1.463,96
Kr. 3	1.085,24	1.124,22	1.163,21	1.193,53	1.223,85	1.254,18	1.284,49	1.314,81	1.345,12
Kr. 2	1.016,91	1.051,07	1.085,26	1.111,83	1.138,39	1.164,98	1.191,55	1.218,13	1.244,71
Kr. 1	954,28	984,70	1.015,10	1.038,74	1.062,41	1.086,06	1.109,70	1.133,34	1.157,00

Allgemeine Zulage:	Kr. 1-2	78,38
	Kr. 3-6	92,57
	Kr. 7-13	98,75

Ortszuschlagstabelle:		St. 1	St. 2	St. 3	1/2 Differenz St. 1 zu St. 2
	Tarifkl. Ib	Kr. 13	487,04	579,14	657,17
Tarifkl. Ic	Kr. 7-12	432,84	524,94	602,97	46,05
Tarifkl. II	Kr. 1-6	407,71	495,45	573,48	43,87

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um 78,03

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das 1. sowie jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütungsgruppen um:		1. Kind	ab 2. Kind
	Kr. I	4,60	23,00
	Kr. II	4,60	18,41

800.06/68

Reisekostenverordnung/Anhebung der Sachbezugswerte

Gemäß § 1 der Reisekostenverordnung vom 15. Dezember 1990, zuletzt geändert am 20. März 1998 (KABl 1991 S. 15, 1998 S. 25), sind für unentgeltlich amtliche Verpflegung vom Tagegeld mindestens die jeweils maßgeblichen Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten.

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 5. November 2001 (BGBl. I 2001 S. 2945) die Sachbezugswerte für 2002 festgelegt. Hiernach beträgt der Wert:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) für ein Mittag- oder Abendessen | 2,50 € |
| b) für ein Frühstück | 1,40 €. |

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, dass bei der Festsetzung der Tagegelder diese Sachbezugswerte zu berücksichtigen sind.

Schwerin, 16. Januar 2002

Der Oberkirchenrat
Flade

605.02/3

Änderung der Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Stiftungskuratorium der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern am 16. Januar 2002 beschlossenen Satzungsänderungen mit dem Genehmigungsvermerk vom 22. Januar 2002 sowie die Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

Schwerin, 24. Januar 2002

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Kriedel

§ 1

Die Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Dezember 2000 (KABl S. 100), vom Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 21. Dezember 2000 genehmigt, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „Mecklenburg-Vorpommern“ die Worte „und Nordelbien“ ergänzt.
2. In § 1 werden
 - a) in Absatz 1 nach den Worten „Mecklenburg-Vorpommern“ die Worte „und Nordelbien“ ergänzt,
 - b) in Absatz 3 Satz 3 nach den Worten „Fördervereins für die Evangelische Schule in Stralsund e. V.“ die Worte „und im Jahr 2001 die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche“ eingefügt,
 - c) in Absatz 4 Satz 2 nach den Worten „Evangelische Schule in Stralsund e. V.“ die Worte „und dem Nordelbischen Kirchenamt“ ergänzt.
3. In § 2 werden
 - a) in Absatz 1 zwischen den Worten „Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ und den Worten „Pommerschen Evangelischen Kirche“ das Wort „und“ gestrichen und dafür ein Komma eingesetzt und nach den Worten „Pommerschen Evangelischen Kirche“ die Worte „und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ ergänzt,
 - b) in Absatz 4 zwischen den Worten „Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ und den Worten „der Pommerschen Evangelischen Kirche“ das Wort „und“

gestrichen und dafür ein Komma eingesetzt und nach den Worten „Pommerschen Evangelischen Kirche“ die Worte „und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ ergänzt.

4. In § 3 werden
 - a) in Absatz 1 zwischen den Worten „Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ und den Worten „der Pommerschen Evangelischen Kirche“ das Wort „und“ gestrichen und dafür ein Komma eingesetzt und nach den Worten „Pommerschen Evangelischen Kirche“ die Worte „und der Nordelbischen Evangelischen Lutherischen Kirche“ ergänzt,
 - b) der einzige Satz in Absatz 3 zu Satz 2 und ein Satz 1 wie folgt vorangestellt: „Das Besoldungs- und Vergütungsgefüge der Mitarbeiter der Stiftung richtet sich nach dem Recht der Kirche, innerhalb derer die Schule, der Hort oder die Dienststelle belegen ist.“.
5. In § 4 werden
 - a) in Absatz 1 der Betrag „270.000,- DM“ durch den Betrag „163.613,40 €“ ersetzt,
 - b) in Absatz 6 Satz 1 zwischen den Worten „Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs“ und den Worten „die Pommersche Evangelische Kirche“ das Wort „und“ gestrichen und dafür ein Komma eingesetzt und nach den Worten „die Pommersche Evangelische Kirche“ die Worte „und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ ergänzt.
6. In § 6 Abs. 3 werden zwischen den Worten „Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ und den Worten „der Pommerschen Evangelischen Kirche“ das Wort „und“ gestrichen und dafür ein Komma eingesetzt und nach den Worten „der Pommerschen Evangelischen Kirche“ die Worte „und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ ergänzt.
7. In § 7 Absatz 1 werden in
 - a) Nr. 2 zwischen den Worten „Schule in Mecklenburg“ und den Worten „je einem von der Pommerschen“ das Wort „und“ gestrichen und dafür ein Komma eingesetzt und nach den Worten „Schule in Pommern“ die Worte „und je einem von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu entsendenden Vertreter je Schule in Nordelbien“ ergänzt.

- b) Nr. 3 zwischen den Worten „Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs“ und den Worten „der Pommerschen Evangelischen Kirche“ das Wort „und“ gestrichen und dafür ein Komma eingesetzt und nach den Worten „der Pommerschen Evangelischen Kirche“ die Worte „und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ ergänzt.
8. In § 9 werden in Absatz 6 zwischen den Worten „Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ und den Worten „dem Konsistorium“ das Wort „und“ gestrichen und dafür ein Komma eingesetzt und nach den Worten „Pommerschen Evangelischen Kirche“ die Worte „und dem Nordelbischen Kirchenamt“ ergänzt.
9. In § 16 werden
- a) in Absatz 1
- aa) Satz 1 die Worte „Pommerschen Evangelischen Kirche“ durch die Worte „Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche“ ersetzt,
- bb) Satz 2 wie folgt gefasst:
 „Die Entsendung eines Vertreters der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in das Stiftungskuratorium gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt bis zum 31. März 2002.“,
- b) in Absatz 3
- aa) Satz 1 das Datum „15. Dezember 2000“ durch das Datum „16. Januar 2002“, die Worte „Pommersche Evangelische Kirche“ durch die Worte „Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche“ und die Zahl „2001“ durch die Zahl „2002“ ersetzt,
- bb) Satz 2 das Datum „28. Juni 1999“ durch das Datum „15. Dezember 2000“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Genehmigung durch den Oberkirchenrat am 1. Januar 2002 in Kraft.

Neubrandenburg, 16. Januar 2002

Der Stiftungsvorstand

gez. Prof. Dr. Eckart Schwerin
 Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Genehmigung

der Satzungsneufassung für die Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund von § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S. 4) die vom Stiftungskuratorium in seiner Sitzung am 16. Januar 2002 beschlossenen Satzungsänderungen der vom Oberkirchenrat genehmigten Satzung in der Fassung vom 15. Dezember 2000 zur Neufassung der Satzung für die Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien.

Da durch die Satzungsänderungen der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S. 104) die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich.

Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S. 59) in Verbindung mit dem Beschluss der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (G.Nr. 290.00/24, KABl S. 79) und die Anerkennung als kirchliches Werk im Rahmen des Art. 154 Abs. 2 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche in der Fassung nach dem 24. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. Oktober 2001 (ABl S. 101) und des Art. 4 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl S. 81), zuletzt geändert am 9. November 2001 (GVBl S. 206), verbunden.

Schwerin, 23. Januar 2002

Der Oberkirchenrat
 in Vertretung
 Kriedel

Satzung der „Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“ in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

(3) Die Stiftung hat die Rechtsform einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechtes im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie wurde 1996 durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs unter dem Namen „Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ errichtet. Im Jahr 2000 ist ihr die Pommersche Evangelische Kirche unter Beteiligung des Fördervereins für die Evangelische Schule in Demmin e.V. und des Fördervereins für die Evangelische Schule in Stralsund e.V. und im Jahr 2001 die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche beigetreten.

(4) Die Stiftungsaufsicht nimmt der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahr. Er handelt bei Ausübung der Stiftungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Nordelbischen Kirchenamt.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung ist Ausdruck des Willens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, sich an der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation zu beteiligen. Mit der Gründung evangelischer Schulen erfüllen sie den Auftrag, sich allen Menschen zuzuwenden und ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu erschließen.

(2) In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter der Stiftung eine Dienstgemeinschaft in Wort und Tat auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.

(3) Zur Zweckerfüllung im Rahmen des vorgenannten Stiftungszweckes soll die Stiftung die Trägerschaft von Schulen, Schulaußenstellen und sonstigen Bildungseinrichtungen übernehmen und deren Arbeit begleiten. Die Einrichtungen der Stiftung entwickeln und verwirklichen selbständig ihr eigenes Profil im Rahmen des Satzungszwecks.

(4) Die Stiftung soll auch gemeinsame Aufgaben kirchlicher und diakonischer Schul- und Bildungseinrichtungen in den Gebieten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche koordinieren und wahrnehmen.

(5) Die Aufnahme in eine von der Stiftung getragene Schule oder sonstige Bildungseinrichtung erfolgt ohne Unterschied der Person und ihres Bekenntnisses im Rahmen der Grundsätze der Gemeinnützigkeit. Näheres regelt die betreffende Schule.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit den Kirchenkreisen und Kirchgemeinden zusammen.

(3) Das Besoldungs- und Vergütungsgefüge der Mitarbeiter der Stiftung richtet sich nach dem Recht der Kirche, innerhalb derer die Schule, der Hort oder die Dienststelle belegen ist. In der Stiftung gilt das landeskirchliche Datenschutzrecht.

§ 4

Stiftungsvermögen, Gemeinnützigkeit, Vermögensbildung

(1) Das Stiftungskapital beträgt 163.613,40 € und ist unanreifbares Grundstockvermögen.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die in den satzungsgemäßen Organen tätigen Vertreter erhalten hierfür neben einem angemessenen Aufwendersatz (§ 6 Abs. 7 Sätze 2 und 3 dieser Satzung) keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen von Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Stiftungskapital der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche zu den Teilen, wie die Schulen oder Bildungseinrichtungen gebietsmäßig gelegen sind mit Ausnahme des Stiftungskapitals, welches nach eingebrachten Anteilen verteilt wird. Das Stiftungsvermögen ist für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabenordnung zu verwenden.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. Zuschüsse und sonstige ausdrücklich zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, insbesondere nach dem jeweils geltenden staatlichen Schulfinanzierungsrecht,
2. eventuell zu erhebende Schul- und sonstige Benutzungsgebühren,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. die Erträge des Stiftungsvermögens,
5. Fremdmittel.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Stiftungskuratorium,
2. der Stiftungsvorstand,
3. die Sprecher der Schulbeiräte (§ 13 dieser Satzung) als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

(2) Die Organe wirken zur Erfüllung des Stiftungszweckes unter Beachtung ihrer in dieser Satzung zugewiesenen Eigenständigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeiten zusammen.

(3) In die Organe der Stiftung können Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, und der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, gewählt oder entsendet werden.

(4) Mit der Übernahme ihres Amtes versichern die Mitglieder der Organe, die dem Evangelium verpflichtete Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen zu wahren und zu fördern.

(5) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl,
3. für hauptberufliche Mitarbeiter der Stiftung mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung oder Abberufung.

(6) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Die Tätigkeit im Stiftungskuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungskuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

(8) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich oder hauptamtlich. Das Stiftungskuratorium beschließt darüber, ob und welche Mitglieder des Vorstandes ihre Tätigkeit hauptamtlich ausüben. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungskuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung aus einem gesondert abzuschließenden Arbeitsvertrag.

(9) Die Amtszeit der Organe beträgt jeweils 4 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Gremien im Amt, bis das jeweilige neugewählte Gremium erstmals zusammentritt.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus:

1. je einem gewählten Vertreter der Eltern der von der Stiftung getragenen Schulen; wenn eine Schulkonferenz gebildet ist, erfolgt die Wahl durch deren Mitglieder,
2. je einem von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu entsendenden Vertreter je Schule in Mecklenburg, je einem von der Pommerschen Evangelischen Kirche zu entsendenden Vertreter je Schule in Pommern und je einem von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu entsendenden Vertreter je Schule in Nordelbien,
3. je einem von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche zu entsendenden Vertreter.

(2) Personen, die zu der Stiftung in einem dienstrechtlichen Verhältnis stehen, können nicht zu Mitgliedern des Stiftungskuratoriums entsandt oder gewählt werden.

(3) An den Sitzungen des Stiftungskuratoriums nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes beratend teil.

(4) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in seiner ersten konstituierenden Sitzung für die Dauer der Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl oder Entsendung der unter Absatz 1 genannten Mitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl oder Wiederentsendung ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

(1) Dem Stiftungskuratorium sind vom Stiftungsvorstand alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dem Stiftungskuratorium obliegt zur Verfolgung der Stiftungszwecke die Richtlinienkompetenz.

(2) Das Stiftungskuratorium wählt den Vorstand der Stiftung.

(3) Das Stiftungskuratorium beschließt über alle Geschäftsvorfälle von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. den Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Beaufsichtigung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes,
3. die pädagogischen Schulkonzepte auf Vorschlag der Schulbeiräte und des Stiftungsvorstandes,
4. den vom Stiftungsvorstand vorgelegten Haushaltsplan,
5. die Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres,
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
7. die Erforderlichkeit von Neubauten und größeren Instandsetzungs- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen und deren Finanzierung,
8. die Errichtung von Planstellen und die Festsetzung von Stellen des Stellenplanes für die hauptberuflichen Mitarbeiter,
9. die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Schulleitern,
10. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes,
11. die Satzung und ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9

Sitzungen des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Das Stiftungskuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sitzungen des Stiftungskuratoriums sind ferner anzusetzen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einzuladen.

(4) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagungsordnung einzuberufenden Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen der 1. und der 2. Sitzung muss eine Frist von mindestens 3 Werktagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungskuratoriums erforderlich.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden Niederschriften gefertigt. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums, des Stiftungsvorstandes und dem Oberkirchenrat der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Nordelbischen Kirchenamt in Abschrift zuzusenden.

§ 10

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die jeweilige Amtszeit durch das Stiftungskuratorium gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Er vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums gebunden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig und dem Stiftungskuratorium gegenüber verantwortlich, soweit die Angelegenheit nicht dem Stiftungskuratorium oder den Schulbeiräten zur Entscheidung vorbehalten sind.

(3) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

1. Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums,
2. Bestellung der Mitglieder der Schulbeiräte auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Schulkonferenz, sofern sie nicht geborene Mitglieder sind,
3. Anstellungen, Umgruppierungen und Entlassungen von Mitarbeitern,
4. Veranlassung von unvorhergesehenen Baumaßnahmen und Anschaffungen,
5. Aufnahme von Liquiditätsdarlehen,
6. Beschlussfassung der jeweiligen Ordnung für die betreffende Schule.

(4) Der Stiftungsvorstand legt dem Stiftungskuratorium den jeweils für ein Rechnungsjahr zu erstellenden Haushaltsplan einschließlich aller zugehörigen Unterlagen zur Beschlussfassung vor.

(5) Der Stiftungsvorstand hat bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens die vom Stiftungskuratorium festgelegten Grundsätze, Richtlinien und Weisungen zu beachten. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Stiftungskuratorium vorzulegen.

(6) Der Stiftungsvorstand tritt in der Regel jährlich sechsmal zu Beratungen zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt.

(7) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

(8) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungskuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist.

(9) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung können von Stiftungsvorstand ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden, die dem Stiftungsvorstand verantwortlich sind.

§ 12

Zusammensetzung der Schulbeiräte

(1) An jeder Schule wird ein Schulbeirat gebildet.

(2) Ein Schulbeirat besteht aus den für diese Schule entsandten Kuratoriumsmitgliedern, dem Schulleiter und mindestens zwei vom Stiftungsvorstand auf Vorschlag der Mitglieder der Schulkonferenz entsandten Mitgliedern.

(3) Der Schulbeirat wird für vier Jahre gebildet.

(4) Der Schulbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Schulbeirat nach außen und gegenüber dem Stiftungsvorstand vertritt und dessen Stellvertreter. Der Schulleiter darf nicht zum Sprecher oder Stellvertreter gewählt werden.

(5) Die Sitzungen werden vom Sprecher einberufen und geleitet. Dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, sowie bestellten Geschäftsführern ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Die Entscheidungen und Beschlüsse der Sitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist dem Stiftungsvorstand zuzuleiten.

(6) Beschlüsse des Schulbeirates bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Der Schulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungsvorstand zur Zustimmung vorzulegen ist.

§ 13

Aufgaben der Schulbeiräte

(1) Der Schulbeirat ist für die örtlichen Belange der Schule verantwortlich. Im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt er die Geschäftsführung für die jeweilige Schule. Der Sprecher vertritt insoweit die Stiftung als Schulträger im Rechtsverkehr als besonderer Vertreter (§ 6 Abs.1 Nr. 3 dieser Satzung).

(2) Zu den Aufgaben des Schulbeirates gehören insbesondere:

1. Beratung von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium in den Angelegenheiten der jeweiligen Schule,
2. Weiterentwicklung des pädagogischen Schulkonzeptes,
3. im Rahmen des Haushaltsplans (Stellennachweis) Anstellungen, Umgruppierungen und Entlassungen von Mitarbeitern der Schule mit Ausnahme des Schulleiters,

4. im Rahmen des Haushaltsplanes Anschaffungen.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Stiftung werden im Rahmen von jährlich zu erstellenden Jahresabschlüssen von einem vom Kuratorium zu bestellenden Rechnungsprüfer geprüft.

§ 15 Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

414.01/22

Prüfungskommission für das II. Theologische Examen

Die Prüfungskommission für das II. Theologische Examen setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Landesbischof Hermann Beste, Vorsitzender,
Pastorin Ariane Baier, Gadebusch,
Landessuperintendent Dr. Matthias Kleiminger, Rostock,
Prof. Dr. Eckart Reinmuth, Rostock,
Pastor Christian Schoberth, Hamburg,
Landessuperintendent Heinrich Stühmeyer, Wismar,
Landessuperintendent i. R. Dr. Joachim Wiebering, Schwerin.

Schwerin, 16. Januar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

414.01/22

Erneute Berufung in die Prüfungskommission für das II. Theologische Examen

Der Oberkirchenrat hat

Landessuperintendent Heinrich Stühmeyer, Wismar,
Landessuperintendent Dr. Matthias Kleiminger, Rostock,
Landessuperintendent i. R. Dr. Joachim Wiebering, Schwerin,

erneut in die Prüfungskommission für das II. Theologische Examen berufen.

Schwerin, 16. Januar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Dem Stiftungskuratorium gehören zur Zeit der Beschlussfassung über die vorstehenden Satzungsänderungen im Rahmen der Zustiftung durch die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche die aus einem Zusatzprotokoll ersichtlichen Mitglieder an. Die Entsendung eines Vertreters der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in das Stiftungskuratorium gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt bis zum 31. März 2002.

(2) *gegenstandslos*

(3) Auf Grund der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde tritt diese Satzung auf Grund der Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums vom 16. Januar 2002 über die Satzungsänderungen im Rahmen der Zustiftung durch die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche am 1. Januar 2002 in Kraft. Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 15. Dezember 2000.

225.40/90

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2002

Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte durch die EKD

Der Oberkirchenrat veröffentlicht hiermit die EKD-Liste mit Urlaubsorten, in denen im Jahr 2002 ein kirchlicher Dienst vorgesehen ist.

Wer Interesse an einem solchen Dienst hat, wende sich bitte an den Landessuperintendenten seines Kirchenkreises oder an den Oberkirchenrat. Dort können die Modalitäten sowie die Liste mit den ausgeschriebenen Orten eingesehen werden.

Schwerin, 20. Dezember 2001

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Liste der Orte, in denen im Jahre 2002 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist (Änderung vorbehalten)

D Ä N E M A R K

Allinge/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Vestjütland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Hals/Nordjütland	Juli und August
Henne Strand/Vestjütland	Juli und August
Lokken und Hune-Blokkhus/ Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fano	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Kongsmark/Romo	Juli und August

F R A N K R E I C H

Anduze/Cevennen	Juli und August
Arcachon/Mimizan	Juli und August
Argeles/Collioure	Juli und August

Insel Oleron	Juli und August
Le Cap d'Agde/Languedoc	Juli und August
Nizza	Juli und August

GRIECHENLAND

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

ITALIEN

B Bardolino und Campingplatz Lazise	Juni bis September
B Bibione Pineda und Lido del Sole	Juni bis September
Brixen	Ostern, Juli bis September
Bruneck/Pustertal	Juli bis September
Capri	Mitte Mai bis Mitte Juni und September
Cavallino/Adria,	Mitte Mai bis Ende September
Union Campingplatz	Juli bis September
Malcesine/Gardasee	Mitte Juni bis Mitte September
Manerba/Gardasee	Ostern, Juli bis September
Schlanders/Südtirol	Juli bis September
Sexten/Südtirol	Juli bis September
St. Ulrich/Grödnertal	Ostern
Sulden/Südtirol	Mitte Juli bis Mitte September

LITAUEN

Nidden	Mitte Juni bis Mitte September
--------	--------------------------------

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Friesland	Juli und August
Cadzand/Zeeiland	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder (Julianadorp)	Juli und August
Domburg und Oostkapelle/Walchern	Juli und August
Renesse	Ostern, Juli und August
Insel Schiermonnikoog/Friesland	Juli und August
Insel Texel/Nordholland	Juli und August
Zoutelande/Walchern	Juli und August
Groet	Juli und August

ÖSTERREICH

(alle nicht gekennzeichneten Orte gehören in Kategorie A)

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B Neusiedl a. See und Gols	Juli und August
B Rust/Neusiedler See	Juli und August

Kärnten

B Afritz/Feld a. See	Juli und August
B Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	22.12.2001 bis 06.01.2002 und Juni bis September
Egg bei Villach	Juli und August
B Grmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August

Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August
Krumpendorf und Pörschach	Juli und August
Maria Wörth	Juli und August
Klopein	Juli und August
B Millstatt	Juli und August
B Obervellach und Mallnitz	Juli und August
B Ossiach und Tschöran	Juli und August
B Techendorf	Juni bis September
Velden und Moosburg	Juli und August
Weißbriach	Juli oder August

Niederösterreich

B Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach a. Erlaufsee	Juli oder August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg	Juli und August
B Bad Hall und Kremsmünster	Juli oder August
B Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
B Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol

B Lienz und Umgebung	Juli bis September
-----------------------------	--------------------

Tirol

B Ehrwald/Reutte	August
Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September
Imst und Ötz	Juli und August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	03.02. bis 17.03.2002
	Mitte Juni bis Mitte September
B Kufstein	Juli und August
Landeck und St. Anton	Juli oder August
Mayrhofen und Fügen	Juli und August
Pertisau und Achenkirch	16.12.2001 bis 06.01.2002
	Juli und August
Serfaus	Februar oder März
Seefeld	Januar bis März
Seefeld und Telfs	Mitte Juni bis Mitte September
Sölden und Huben/Ötztal	August
B Wildschönau und Wörgl	Juli und August

Salzburg

Salzburg und Umgebung	Juli und August
B Bad Gastein	Weihnachten/Neujahr und Mai bis September
Bad Hofgastein	Juli und August
B Golling und Hallein	August
Lofer	Juli und August
B Mittersill	Mitte Juni bis Mitte September
Seekirchen/Flachgau	Juli und August
Wagrein und Werfenweng	Juli oder August
Zell a. See	Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
B Bad Radkersburg	Juli und August
Ramsau	Dezember 2001 bis Februar 2002 und Mitte Juli bis Mitte September

Vorarlberg

B Bludenz	Juli und August
Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli und August
Schruns	Juli und August

POLEN

Gizycko/Masuren Mai bis August
Karpacz/Wang Riesengebirge Mai bis September

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Pisek	Mitte Juni bis Mitte September
Vrchlabi	Juni bis September

UNGARN

Siofok-Balatonszarzo	Juli und August
Keszthely-Balatonfüred-Heviz	Mitte Juni - Ende August
Hoyduszoboszlo	Mai, Juni und September

ZYPERN

Ayia Napa	Mai, Juni, September, Oktober
-----------	-------------------------------

In VorbereitungKROATIEN

Opatija

Langzeitseelsorge

Algarve	Mai bis Oktober
Mallorca	01.09.2002 bis 30.06.2003
Gran Canaria-Nord	01.09.2002 bis 30.06.2003
Rhodos	01.09.2002 bis 30.06.2003
Teneriffa-Nord	01.09.2002 bis 30.06.2003
Bilbao (Gemeindedienst)	01.09.2002 bis 30.06.2003
Lanzarote	01.09.2002 bis 30.06.2003
Fuerteventura	01.09.2002 bis 30.06.2003

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 18. März bis 22. März 2002 statt.

Strukturveränderungen

2513-12/7

Umgemeindung der Ortschaft Krevtsee

Die Ortschaft Krevtsee wird mit Wirkung vom 1. Januar 2002 aus der Kirchgemeinde Kirch Grubenhagen in die Kirchgemeinde Klaber umgemeindet.

Schwerin, 11. Dezember 2001

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

2513-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kirch Grubenhagen wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %. Bewerbungen sind bis zum 30. März 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 16. Januar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste

Landesbischof

2510-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Jabel wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %. Bewerbungen sind bis zum 30. März 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 16. Januar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste

Landesbischof

2409-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Ivenack wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Bewerbungen sind bis zum 30. März 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 16. Januar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

4405-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kavelstorf wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 30. März 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 16. Januar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

5102-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rostock Lütten Klein wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 30. März 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 16. Januar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

7311-20/9

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neuenkirchen bei Neubrandenburg wird gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Bewerbungen sind bis zum 30. März 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 22. Januar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

4209-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rerik wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 30. März 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 29. Januar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

3314-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Vellahn wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 30. März 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 29. Januar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

415-20/1

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Steffenshagen wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 30. März 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 29. Januar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

5103-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rostock Groß Klein wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 30. März 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 7. Februar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Kirchengemeinde Owschlag, Kirchenkreis Schleswig, ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. Dezember 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die stellvertretende Pröpstin, Frau Pastorin Johanna Lenz-Aude, Kirchenkreisamt Schleswig, Norderdomstraße 6, 24837 Schleswig.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Peter Barth, Tel. (0 43 36) 99 36 90 und Frau Gertraude Kaiser, Tel. (0 43 36) 36 46.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. April 2002

Die 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Nordelbischen Jugendwerk auf dem Koppelsberg / Plön ist zum 1. Oktober 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit, nach Anhörung des Nordelbischen Jugendausschusses.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Kurt Triebel, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, Tel. (04 31) 97 97 780, und Pastor am Koppelsberg Karsten Schumacher, Tel. (0 45 22) 50 71 40.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 1. März 2002

In der Friedenskirchengemeinde Hamburg-Jenfeld im Kirchenkreis Stormarn ist die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn

– Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Rockenhof 1, 22359 Hamburg. Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Thies Hagge, Öjendorfer Damm 58, 22043 Hamburg, Tel. (0 40) 65 38 723, sowie Frau Pröpstin Uta Grohs, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel. (0 40) 60 31 43 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. März 2002

In der St. Nicolai Kirchengemeinde Grömitz, Kirchenkreis Oldenburg, ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. August 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Postfach 11 66, 23721 Oldenburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Schur, Tel. (0 45 62) 71 78, Pastor Lorenzen, Tel. (0 45 62) 25 260 sowie Propst Dr. Kramer, Tel. (0 45 61) 51 94 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. März 2002

Schwerin, 17. Januar 2002

Beste
Landesbischof

148.33/6

Pröpstin-/Propstenstellenausschreibung im Kirchenkreis Schleswig

Im Kirchenkreis Schleswig ist zum 1. August 2002 die Stelle einer Pröpstin/eines Propstes zu besetzen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auskünfte erhalten Sie durch Herrn Bischof Dr. Knuth, Tel. (04621) 22 056, Herrn Pastor Norbert Wilckens, Tel. (04621) 32 441 und Frau Pastorin Johanna Lenz-Aude (stellvertretende Pröpstin), Tel. (04621) 23 332.

Bewerbungsschluss ist der 15. März 2002. Später eingehende Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

148.33/6

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahlbeck, Kirchenkreis Pasewalk, (Dienstumfang 50 %), ist baldmöglichst wiederzubesetzen. Es ist möglich, zusätzlich im Religionsunterricht an verschiedenen Schulen der Region tätig zu sein.

Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Bewerbungen richten Sie bitte an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Postfach 31 52, 17461 Greifswald.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Wulf Gaster, Dorfstraße 99, 17375 Luckow, Tel.: (03 97 75) 2 04 73.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. März 2002

Die Pfarrstelle Daberkow (100 %), Kirchenkreis Demmin, ist zum nächstmöglichen Termin wiederzubesetzen. Die Besetzung erfolgt über das Konsistorium.

Auskünfte erteilt Superintendent Thomas Höflich, Demmin, Baustraße 21, Tel.: (0 39 98) 27 00 10.

Bewerbungen richten Sie bitte an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Postfach 31 52, 17461 Greifswald.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. März 2002

Schwerin, 15. Januar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

In der Kirchengemeinde Siedenbollentin im Kirchenkreis Demmin ist die Pfarrstelle vakant und sofort mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Gemeindekirchenrates. Die Anstellung erfolgt zu 100 %.

Auskünfte erteilen der Superintendent des Kirchenkreises Demmin, Herr Thomas Höflich, Baustraße 21, 17109 Demmin, Tel.: (0 39 98) 270017 oder (0 39 98) 22 26 20, E-Mail: Sup.Hoeflich.Demmin@t-online.de und der GKR-Vorsitzende, Herr Michael Burchard, Siedenbollentin, Tel. (0 39 69) 51 02 54, Fax: (0 12 12) 51 86 20 75 1, E-Mail: michael.burchard@web.de.

Bewerbungen sind über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Postfach 31 52, 17461 Greifswald zu richten an den Gemeindekirchenrat Siedenbollentin, Fritz-Reuter-Str. 5, 17089 Siedenbollentin.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. März 2002

Schwerin, 17. Januar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Evangelische Pfarramt Lüdershagen umfasst die Evangelischen Kirchengemeinden Lüdershagen und Saal. Lüdershagen ist der Pfarrsitz. Es sind drei Predigtstellen zu versorgen: Lüdershagen, Saal und Langenhanshagen.

Die Besetzung erfolgt durch die Gemeindevahl.

Die Bewerbungsunterlagen sind über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Bahnhofstraße 35/36,

17489 Greifswald zu richten an den Gemeindekirchenrat Lüdershagen, 18314 Lüdershagen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. März 2002

Schwerin, 17. Januar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Personalien

454.04/14

Pastor Tilmann Baier, Gadebusch, ist auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 5. Januar 2002 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 für die Dauer von 8 Jahren erneut zum Chefredakteur der Mecklenburgischen / Pommerschen Kirchenzeitung in Schwerin berufen worden. Er nimmt damit den Dienst in einer allgemeinkirchlichen Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahr.

Schwerin, 15. Januar 2002

Beste
Landesbischof

PA Kühn, Martin /16-1

Pastor Martin Kühn, Neukalen, wird gemäß § 54 Abs. 6 i. V. m. Abs. 3 Pfarrergesetz der VELKD mit Wirkung vom 1. Januar 2002 unter Verlust der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Neukalen in den Wartestand versetzt. Er führt die Dienstbezeichnung „Pastor im Wartestand“.

Schwerin, 20. Dezember 2001

Beste
Landesbischof

PA Sander, Lüder /27-2

Pastor Lüder Sander, Kirch Mulrow, wird auf seinen Antrag gemäß § 93 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. April 2002 für die Dauer von 3 Jahren vom Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs freigestellt.

Schwerin, 18. Januar 2002

Beste
Landesbischof

123.12/21-1

Pastor Alfred Scharnweber, Boizenburg, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 zum Propst der Propstei Boizenburg bestellt worden.

Schwerin, 18. Januar 2002

Beste
Landesbischof

PA Eller, Christiane /31

Pastorin Christiane Eller, Dorf Mecklenburg, wird zu ihrem Dienst in der Kirchgemeinde Dorf Mecklenburg mit Wirkung vom 15. Februar 2002 mit dem Dienst als Krankenhausseelsorgerin in Wismar beauftragt. Der Dienstumfang der Krankenhausseelsorge beträgt 25 %.

Schwerin, 18. Januar 2002

Beste
Landesbischof

PA Bormann, Elisabeth /14

Pastorin Elisabeth Bormann, Lichtenhagen-Dorf, wird auf ihren Antrag vom 23. Oktober 2001 gemäß § 104 Pfarrergesetz der VELKD i. V. m. § 43 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD mit Wirkung vom 1. Februar 2002 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 7. Januar 2002

Beste
Landesbischof

5205-12/18

Dem Pastorenehepaar Hilke und Dr. Dietmar Schicketanz, Recknitz, wird gemäß § 7 des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe [Teildienstgesetz] (KABl S.59) die Pfarrstelle I für Krankenhausseelsorge in Rostock mit Wirkung vom 1. Februar 2002 für die Dauer von 8 Jahren übertragen. Damit erfolgt zugleich die Berufung von Frau Hilke Schicketanz zur Pastorin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, 7. Januar 2002

Beste
Landesbischof

5201-20 /

Pastor Johannes Wolf, Kavelstorf, wird die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rostock Heilig Geist mit Wirkung vom 1. Februar 2002 übertragen.

Schwerin, 7. Januar 2002

Beste
Landesbischof